

## ANLAGE 1: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON LADESTATIONEN

Stadtwerke Hamm GmbH nachfolgend SWH genannt



### 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der von der Stadtwerke Hamm GmbH (SWH) und deren eRoaming-Partnern betriebenen und öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zur Beladung von Elektrofahrzeugen mit Strom (nachstehend ‚Ladepunkte‘) durch den Kunden.
- 1.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald die SWH dem Kunden das Zustandekommen in Textform bestätigt; keine Vertragsannahme stellt indes die elektronisch versandte Eingangsbestätigung dar.
- 1.3 Ein Anspruch des Kunden auf beständigen Zugang sowie Nutzung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Ladeinfrastruktur bzw. auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Lade-stationen sowohl der SWH oder eines Roaming-Partners besteht nicht.

### 2 Ladekarte/ Contract-ID

- 2.1 Die SWH stellt dem Kunden eine Vertragsnummer (sog. Contract-ID) sowie Ladekarte(n) inklusive Kennwort zur Verfügung. Die Contract-ID berechtigt den Kunden, die von der SWH betriebenen Ladepunkte sowie der im Roaming angebotenen Partner der SWH zur Beladung von Elektrofahrzeugen mit Strom zu nutzen. Eine aktuelle Liste der eRoaming-Partner kann vom Kunden mittels des elektronischen Mediums, welches mit der Auftragsbestätigung übermittelt wird, eingesehen werden.
- 2.2 Die Ladekarte(n) ist/ sind nicht an dritte übertragbar.
- 2.3 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung und Verwahrung der Ladekarte(n), Contract-ID und Kennwörter. Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen der Ladekarte(n), Contract-ID und/ oder Kennwörter hat der Kunde unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWH eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (in Worten ‚zehn Euro‘); dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

### 3 Nutzung der Ladestationen

- 3.1 Der Kunde hat die Ladepunkte mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften (z. B. TAB 2007/2011, DIN VDE 0100), Herstellerangaben sowie anerkannten technischen Regeln zu beachten. Insbesondere ist er für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels (mindestens CE-Kennzeichen) sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich.
- 3.2 Vor der Benutzung der Ladepunkte hat der Kunde diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen; bei erkennbaren Mängeln bzw. Schäden darf die Benutzung der Ladepunkte weder begonnen noch fortgesetzt werden. Defekte oder Störungen der Ladepunkte sind der SWH unverzüglich zu melden.
- 3.3 Der Kunde darf nur geprüfte Elektrofahrzeuge anschließen, die für die ausgewiesene Ladepunktspannung zugelassen sind. Die SWH weist den Kunden darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt nicht alle Elektrofahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.
- 3.4 Nach Abschluss des Ladevorganges hat der Kunde sein Fahrzeug unverzüglich von dem Ladepunkt zu entfernen. Die Nutzung der Ladepunkte zu anderen Zwecken, insbesondere zum Parken, ist nicht gestattet.
- 3.5 Die Nutzung der Ladepunkte ist ausschließlich mit einem Stecker des Typs IEC 62169 Typ 2 oder einem Combo-2-Gleichstrom-Stecker gestattet.

### 4 Stromlieferung; Unterbrechung der Lieferung

- 4.1 Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladepunkte erfolgt die Belieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC).
- 4.2 Die SWH ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht im Fall der Ziffer 4.4.
- 4.3 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWH von der Leistungspflicht befreit.
- 4.4 Die SWH ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Ladekarte(n) bzw. Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- 4.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWH berechtigt, die Karte unverzüglich zu sperren.
- 4.6 Die SWH hat die Versorgung durch Freischaltung der Ladekarte(n) bzw. Contract-ID wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### 5 Preise und Preisanpassungen

- 5.1 Das zu begleichende Nutzungsentgelt, welches sich nach den bei Vertragsabschluss für den Tarif geltenden Konditionen richtet, unterliegt einem einseitig festgelegten Preisbestimmungsrecht der SWH.
- 5.2 Preisänderungen durch die SWH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind.
- 5.3 Eine Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Beginn der beabsichtigten Preisänderung in Textform mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. **Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde der SWH bei der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 5.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.5 Ziffer 5.4 gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

### 6 Verbrauchserfassung/ -abrechnung

- 6.1 Die Abrechnung erfolgt je nach Art der Belieferung (Wechsel- oder Gleichstrom) auf Grundlage der Dauer des Ladevorgangs je angefangener Minute (zeitbasiert) bzw. von Kilowattstunden (leistungsbasiert) und des in Ziffer 5 des Auftrags ‚hammerLADESTROM unterwegs‘ genannten jeweiligen Arbeitspreises. Die SWH behält sich ausdrücklich vor, die Abrechnungsart zu wechseln, soweit die gewählte Abrechnungsart technisch nicht (mehr) möglich sein sollte.
- 6.2 Die für den jeweiligen Ladevorgang konkret benötigte Anschlusszeit (in angefangenen Minuten, wobei die SWH vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet) bzw. der Verbrauch wird während des Ladevorganges durch (registrierende) Messungen in der jeweiligen Ladepunkte erfasst.

### 7 Rechnungsstellung; Fälligkeit

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Die SWH behält sich eine Anpassung des Rechnungszyklus vor.
- 7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags ‚hammerLADESTROM unterwegs‘, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfolgsabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 7.3 Rechnungen werden zu dem von der SWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig.
- 7.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden Zahlung per Dauerauftrag oder mittels Überweisung zur Verfügung.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der SWH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 7.7 Die SWH behält sich die Umstellung der Rechnungsversendung in digitaler Form, über ein Online-Portal / E-Mail-Versand vor. Der Kunde erklärt sich hiermit bereits jetzt einverstanden.
- 7.8 Der Kunde verpflichtet sich, die im Zahlungsprofil hinterlegten Daten, insbesondere auch die für die Zahlung notwendigen Angaben stets auf aktuellem Stand zu halten und zu aktualisieren. Die Übermittlung der neuen Kontaktdaten hat unverzüglich auf postalischem Weg oder per E-Mail unter [e-mobilitaet@stadtwerke-hamm.de](mailto:e-mobilitaet@stadtwerke-hamm.de) zu erfolgen.

### 8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Durch die Auswahl des Vertrages auf Grundlage dieser AGB tritt ein unbefristeter Vertrag in Kraft. Dieser kann vom Kunden oder von der SWH mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gekündigt werden.
- 8.2 Sämtliche Kündigungserklärungen bedürfen der Textform.

## 9 Haftung

- 9.1 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf).
- 9.2 Die Vorschriften des Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist jedoch auf Personenschäden begrenzt, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder Kaufmann ist.
- 9.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWH entsprechende Anwendung; im Falle der Haftung von Verrichtungsgehilfen bleibt § 831 Abs. 1 BGB unberührt.

## 10 Datenschutz; Bonität

- 10.1 Die vom Kunden, vor allem im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, gemachten Angaben werden von der SWH entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages (einschließlich Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Hierzu kann es unter Umständen auch erforderlich sein, die Angaben des Kunden an Dritte (insbesondere an Geldinstitute) und Auftragsdatenverarbeiter zu übermitteln. Soweit die SWH personenbezogene Daten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder vergleichbaren Dritten des Kunden (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung von Mitarbeitern des Kunden) verarbeitet, sind diese vom Kunden darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem hat er dem betroffenen Personenkreis die Kontaktdaten der SWH sowie Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der SWH mitzuteilen.
- 10.2 Darüber hinaus behält sich die SWH vor, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages
- bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Wirtschaftsauskunftei (Creditreform Hamm Samoray KG) eine Bonitäts-/ Wirtschaftsauskunft über den Kunden einzuholen, die zu diesem Zweck erforderlichen Daten (Name und Kontaktdaten) an die betreffende Auskunftstelle zu übermitteln und die erhaltenen Informationen zu verarbeiten.
  - Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) - möglicherweise auch unter Einbeziehung der Anschriftendaten des Kunden - zu erheben und zu verarbeiten.
- 10.3 Um den Kunden auch zukünftig über Produkte und Dienstleistungen der SWH im Bereich „Energie und Wasser“ informieren zu können, werden die Angaben des Kunden gegebenenfalls auch zu Zwecken der Brief-Werbung und/ oder der postalischen Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet; Telefon- und E-Mail-Werbung erfolgen nur mit der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Kunden. **Selbstverständlich kann der Kunde der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für diese Zwecke jederzeit gegenüber der SWH widersprechen.**
- 10.4 Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter [www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz](http://www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz) abgerufen oder auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt werden.

## 11 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 11.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970), der LSV vom 09.03.2016 (BGBl. I S. 457) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWH unzumutbar werden, ist die SWH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 11.2. Die SWH wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehender Ziffer 12.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht vor Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht.** Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde der SWH bei der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 12 Gerichtsstand

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamm.
- 12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 - CISG) finden keine Anwendung.

## 13 Streitbeteiligung

- 13.1. Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 VO (EU) 524/2013: Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 13.2. Für das Produkt ‚HammerLADESTROM unterwegs‘ ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSGB nicht verpflichtend. Der Kunde wird gebeten, sich in diesen Angelegenheiten direkt an die SWH zu wenden, da die SWH an Schlichtungsverfahren vor Schlichtungsstellen nicht teilnimmt.

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden; dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wirksam, wenn es sich um Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB handelt.

## 15 Vertragspartner

Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1, 59065 Hamm  
AG Hamm: HRB 301  
Geschäftsführung: Jörg Hegemann (Vorsitzender), Reinhard Bartsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Marc Herter

Stadtwerke Hamm GmbH  
Im Dezember 2022